

**Wahrnehmungsbericht des Denkmalbeirates zu der UNESCO-
Weltkulturerbestätte und den Denkmalen Schloss und Schlosspark
Schönbrunn vom 18.04.2018:**

Der Tiergarten Schönbrunn plant die Erweiterungen des Tiergartenareals nach Westen in den Botanischen Garten - Arboretum Schönbrunn und nach Süden in Teilbereiche des Großen Fasangartens. Der Botanische Garten - Arboretum Schönbrunn soll mit Gehegen für Säugetiere, Reptilien, Vögel, etc. gestaltet werden, die Teilbereiche des Großen Fasangartens sollen für Tiergehege (Säugetiere) und für einen neuen Eingang mit Kassen etc. genutzt werden.

Der Bescheid des Bundesdenkmalamtes zur Stellung des Schlossparks Schönbrunn unter Denkmalschutz, GZ 5.878/2008 vom 11. März 2008, stellt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Parkanlage und in dieser Erachtung jene des Botanischen Gartens und des Großen Fasangartens mehrfach expressis verbis fest.

Der Denkmalbeirat hält zu den seitens des Tiergartens Schönbrunn geplanten Erweiterungen des Tiergartenareals fest, dass diese Erweiterungs- und Bauvorhaben inklusive Infrastrukturmaßnahmen gegen die ICOMOS-Evaluierung stehen und zu einer dauerhaften Veränderung der Denkmale und der UNESCO-Weltkulturerbestätte Schönbrunn sowie zu einem entscheidenden, nicht vertretbaren Eingriff in das Gartendenkmal Schlosspark Schönbrunn führen. Mit der Eintragung in die Liste des UNESCO-Welterbes hat sich die Republik Österreich zu der Erhaltung der Stätte in Bestand und Wertigkeit verpflichtet. Die geplanten Eingriffe würden diesen Verpflichtungen widersprechen. Weiters dürfen sie unter Beachtung des Denkmalschutzes nicht genehmigt werden: Das Zufügen von Bauwerken und die beabsichtigte Umnutzung widersprechen den im Gartendenkmalpflegerischen Gutachten formulierten und in Rechtskraft erwachsenen Schutz- und Pflegezielen.

Unterlagen siehe Anhang ./.

ICOMOS/ UNESCO-Weltkulturerbestätte

Der Evaluierungsbericht von ICOMOS vom 23. September 1995, unterfertigt im Oktober 1996, der die Voraussetzung für die Eintragung der Gesamtanlage Schönbrunn in die Liste des UNESCO-Welterbes darstellt, hält zu Schlosspark Schönbrunn und Tiergarten Schönbrunn Folgendes fest (Auszüge):

Category of property

In terms of the categories of property set out in Article 1 of the 1972 World Heritage Convention, the Schönbrunn ensemble is a group of buildings. The inclusion in the nomination of the Park also qualifies this to be considered a designed cultural landscape, as defined in para 39(i) of the Operational Guidelines.

(Evaluierungsbericht, s. o., Seite 9)

Evaluation

ICOMOS comments and recommendations

In view of the importance of Schönbrunn as an outstanding example of Gesamtkunstwerk it is essential that the Park be accorded the same level of protection and care as the Palace and the Menagerie. ... Further expansions of the Menagerie into the Park should be prevented, by means of policies and programmes agreed between the two Gesellschaften (sic) and the Federal Gardens Association. ...

(Evaluierungsbericht, s. o., Seite 12, letzter Absatz + Seite 13, 1. Absatz)

Denkmalschutz

Das Amtssachverständigen-Gutachten des o. a. Bescheides (Univ. Prof. Dr. Géza Hajós) behandelt den Botanischen Garten auf den Seiten 4 und 5 und kommt zu dem Schluss: *Auch die Neuanlagen in der francisco-josephinischen Ära ... im Großen Parterre ..., die Gestaltung des Botanischen Gartens und der Neuanlagen um das Große Palmenhaus sind bedeutende Schöpfungen der Gartenkunst im Historismus des 19. Jahrhunderts.* Der Große Fasangarten wird mit der Gesamtanlage behandelt und in diesen Textteilen als eines der wesentlichen Strukturelemente erläutert.